



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

**Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Maßgebliches und Unmaßgebliches

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

## Maßgebliches und Unmaßgebliches

Zur Reform des sächsischen Landtagswahlrechts. Ein Nachwort zu dem Aufsätze „Kann Deutschland reiten?“ (Nr. 27.) Die Ergebnisse der letzten Reichstagswahlen in Sachsen haben eine lebhaftere Bewegung gegen das sächsische Landtagswahlrecht vom 28. März 1896 angefaßt. Die Gründe für den ungeheuerlichen Ausfall der Wahlen sind zwar ganz gewiß nicht allein in einem „Proteste gegen die Wahlrechtsverschlechterung“ zu suchen. Sie zu erörtern gehört aber nicht hierher. Die Tatsache genügt, daß der Kampf um und meist gegen das sächsische Dreiklassenwahlrecht immer lauter entbrennt, und daß dessen Beseitigung sogar schon als Stichwort für die bevorstehenden Landtagswahlen ausgegeben worden ist. Dabei sind die Träger dieser Bewegung durchaus nicht etwa bloß in den Kreisen zu suchen, die den Ausfall der Reichstagswahlen veranlaßt haben.

Man darf auch annehmen, daß die Regierung selbst einer Erwägung über eine erneute Änderung des Wahlrechts durchaus nicht grundsätzlich abgeneigt ist. Mag man auch von dem Wahlrecht bei seiner Einführung andre Ergebnisse erwartet haben, als es gezeitigt hat, so hat doch von Anfang an das Gefühl geherrscht, daß eben in der gebotenen Schnelligkeit das zunächst erreichbare Mittel ergriffen werden müsse, um die Sitze der Sozialdemokratie nicht bei den nächsten Wahlen zu einer Zahl anwachsen zu lassen, die ein verfassungsmäßiges Weiterarbeiten unmöglich gemacht hätte. Jedenfalls darf man annehmen, daß es nicht der Wunsch der Regierung gewesen ist, der sogenannte „vierte Stand“ solle fast gänzlich von unmittelbarer Vertretung ausgeschlossen werden. Eine Wiedereinführung des vierten Standes in den Landtag, aber durch wirkliche Vertreter aus seiner Mitte, nicht durch Berufsagitatoren, und unter Sicherung einer ihrer Bedeutung für das Staatsleben angemessenen Vertretung aller übrigen Stände, erscheint demnach als ein Ziel, dem Regierung wie Volk gleichmäßig in gemeinsamer Arbeit zustreben können. Bis jetzt ist trotz der Lebhaftigkeit der Bewegung noch keine der nationalen Parteien mit einem klaren Vorschlage hervorgetreten. Eine Wiedereinführung des allgemeinen gleichen Wahlrechts ist selbstverständlich ganz ausgeschlossen, vollends in der von der Sozialdemokratie gewünschten Form der „Proportionalwahlen.“ Deshalb liegt die Anregung nahe, ob man in Sachsen den weitgehendsten Wünschen entgegenkommen, geradezu auf das allgemeine direkte Wahlrecht zurückgreifen, es aber durch verständige Gliederung nach Berufsständen tauglich für die Bildung einer regierungsfähigen zweiten Kammer machen könnte. Für Sachsen, das jetzt in der Lage ist, in ruhiger Erwägung einen Plan reifen zu lassen, dessen Durchführung in jedem Falle eine freiheitlichere Gestaltung des Wahlrechts schaffen würde, winkt zugleich das Verdienst, ein Beispiel für das Reich zu geben und einen Beweis zu führen, wie man ein allgemeines gleiches direktes Wahlrecht so gestalten kann, daß es doch die berechtigten Interessen ebensowohl des Staats wie aller Bevölkerungskreise wahr und ein regierungsfähiges Abgeordnetenhaus gewährleistet.

Auf diesen Erwägungen beruht es, wenn ich schon jetzt selbst den Versuch unternehme, von den für das Reich berechneten Ausführungen meines Aufsatzes „Kann Deutschland reiten?“ die Anwendung für sächsische Verhältnisse zu ziehen. Sie soll weniger ein Vorschlag als ein Beispiel dafür sein, in welcher Weise etwa die Gestaltung eines ständischen Wahlrechts erfolgen könnte, denn es unterliegt keinem Zweifel, daß sowohl die Einteilung sämtlicher Wahlberechtigten in Ständegruppen wie die Verteilung der Abgeordnetenzahl auf die Ständegruppen in der verschiedensten Weise erfolgen kann, daß auch die Beschreibung der Ständegruppen nicht ohne Schwierigkeit ist.

Wie die Ausführungen meines Aufsatzes dartun, würde es für die Einführung eines Ständewahlrechts von Bedeutung sein, daß es an bestehende Organisationen anknüpfen kann. Für Sachsen bietet sich dazu jedenfalls leichter Gelegenheit als für das Reich, weil einmal die bestehenden Organisationen im ganzen Lande gleichmäßig sind, zum andern auch die jedenfalls viel beschränktere Zahl der Abgeordneten — auch

wenn man die jetzige von 82 etwas erhöhen wollte — eine weitgehende Gliederung der Ständegruppen ausschließt. Um zunächst einen Anhalt dafür zu gewinnen, wie die Berufsstände des Landes so eingeteilt werden können, daß alle Staatsbürger eingeschlossen sind, bieten die Aufstellungen des sächsischen Statistischen Bureau über die Berufszählung von 1895 gute Unterlagen. Das Statistische Bureau bringt die gesamte Landesbewohnerschaft in folgende Gruppen unter: A. Landwirtschaft, Gärtnerei und Tierzucht, Forstwirtschaft und Fischerei; B. Bergbau und Hüttenwesen, Industrie und Bauwesen; C. Handel und Verkehr; D. Häusliche Dienste und Lohnarbeit wechselnder Art; E. Alle beamteten Dienste und die sogenannten freien Berufe; F. Berufslose. Alle diese Gruppen umfassen — außer den Familienangehörigen — einmal die im Hauptberufe Erwerbstätigen und dann die im Hause lebenden Dienstboten für häusliche Dienste. Diese letzteren würden für unsere Zwecke also aus den Gruppen zunächst einmal ausscheiden und ganz gut der Gruppe D zugewiesen werden können. Jedenfalls dürfte damit eine erste, und zwar allumfassende Sichtung gefunden sein.

Diese Gruppen hätten wir nun, soweit möglich, mit bestehenden Organisationen in Beziehung zu bringen. Tatsächlich gibt es deren auch ganz geeignete für die Gruppen A bis C, wenn wir zunächst innerhalb ihrer zwischen den selbständigen Gewerbetreibenden und den Arbeitern scheiden. Es sind dies der Landeskulturrat für die Gruppe A und die Handels- und Gewerbekammern für die Gruppen B und C.

Der Landeskulturrat ist ein „Organ der Interessen der Landwirtschaft.“ Die Hälfte seiner ordentlichen Mitglieder wird aus den Kreisen der Landwirte gewählt, und zwar von den Besitzern oder Pächtern landwirtschaftlicher Grundstücke, auf denen — ohne Gebäude und Hofraum — mindestens 120 Steuereinheiten haften. Hierin sind also alle Wirtschaften bis zu denen der Kleinbauern eingeschlossen, und zwar umfaßt die Gruppe etwa 52000 Unternehmer auf etwa 71000 selbständige männliche Angehörige der Gruppe A. Daß die Zahl der Landwirtschaftsbetriebe einschließlich der kleinsten viel größer ist, erklärt sich daraus, daß hierin auch alle im Nebenberufe mit betriebnen eingeschlossen sind, auf die es hier nicht ankommt. Von der Gruppe A bleiben mithin neben der des Landeskulturrats noch übrig die etwa 19000 selbständig Berufstätigen der Gruppe A, also außer den selbständig wirtschaftenden Beamten alle kleinen Landwirte und Gärtner, kleine Viehzüchter und Fischer, weiter die Gruppe der Betriebsbeamten, die nur eine geringe Zahl umfaßt, und die der Arbeiter, Einteilungen, die auch das Statistische Bureau trifft.

Die Gruppen B und C, also kurz Industrie, Gewerbe, Handel und Verkehr, müssen wir vereinigen, um eine Beziehung zu den Handels- und Gewerbekammern herstellen zu können. Das wird um so unbedenklicher sein, als sie ohnehin vielfach ineinander übergreifen. Aus ihnen lassen sich auf diese Art zunächst drei Gruppen absondern. Die Mitglieder zur Handelskammer werden gewählt von allen den Personen, die ein Handelsgewerbe im Sinne der Paragraphen 1 und 2 des Handelsgesetzbuchs treiben und mit einem Einkommen von mehr als 3100 Mark eingeschätzt sind, jedoch mit Ausnahme der hierunter etwa mit fallenden Handwerker. Die Wähler zur Gewerbekammer zerfallen einmal in alle Handwerker mit einem Einkommen von mehr als 600 Mark, gleichviel, ob sie im Handelsregister eingetragen sind oder nicht, und in alle übrigen im Handelsregister aufgeführten Handelsgewerbetreibenden mit einem Einkommen von 600 bis 3100 Mark. Neben diesen drei gegebenen Gruppen bleiben nun wieder übrig erstens alle nicht im Handelsgesetzbuch eingetragenen Handels- und Gewerbetreibenden und alle kleinen, einschließlich der Handwerker, mit weniger als 600 Mark Einkommen, sowie die selbständig leitenden Beamten; sodann die Gruppe der sonstigen Beamten: technische Betriebsbeamte, kaufmännisches, Verwaltungs- und Aufsichtspersonal; und endlich die Arbeiter und Gesellen. Daneben stehen noch die Hausgewerbetreibenden, die das Statistische Bureau zu den selbständigen Gewerbetreibenden rechnet, die man aber auch, da sie für fremde Rechnung arbeiten, den Arbeitern zurechnen könnte.

Für die Gruppen D bis F fehlt es an einer Anhalt bietenden Organisation. Die Gruppe D, selbständige Besorger häuslicher Dienste, wechselnde Lohnarbeiter und hierzu das häusliche Gefinde der Gruppen A bis C, lassen sich jedenfalls für Wahlrechtzwecke ohne Schwierigkeit den Gruppen A bis C angliedern, zumal da ihre Zahl nur gering ist. Die Gruppe E, Beamte aller Art und Angehörige freier Berufe, wie Rechtsanwälte, Ärzte, Schriftsteller, der man im Gegensatz zum Statistischen Bureau wohl auch noch die freien Künstler zuweisen könnte, wird jedenfalls ihre Organisation für Wahlzwecke ohne Schwierigkeit selbst bewerkstelligen, soweit nicht deren auch in den verschiedenen Kammern und Bezirksvereinen ohnehin schon vorhanden sind und sich nur für diesen Zweck zu vereinigen brauchen. Die Gruppe F der Berufslosen endlich enthält außer den ohnehin wegfallenden Unterfügten und Anstaltsinsassen zunächst Leute, die nach Aufgabe ihres Berufs von ihrem Vermögen, Pensionen, Renten leben; sie hätten den Berufslosen ihrer früheren Tätigkeit beizutreten, ebenso wie die verabschiedeten Offiziere ohne andern Beruf der Klasse E. Allein die ganz geringe Zahl derer, die nie einen Beruf ausgeübt haben, und bei denen auch keinerlei nebenbei betriebene Tätigkeit einen Anhalt gibt, würde also in irgend einer Weise einer der vorgenannten Gruppen zuzuzählen sein.

In allen Fällen gilt natürlich der Grundsatz, daß der gegenwärtige Beruf und der Hauptberuf den Ausschlag gibt.

Auf dieser Grundlage ließen sich nun unter den nötigen Ausgleichen und Zusammenfassungen etwa folgende Gruppen für die Verteilung der Abgeordneten bilden, die nach den Feststellungen des Statistischen Bureaus und den Unterlagen des Landeskulturrats und der Handels- und Gewerbekammern etwa die beigezeichneten Personenzahlen umfassen würden.\*) Alle diese Zahlen sind freilich ohne jede Rücksicht auf die Altersgrenze der Wahlberechtigung gefaßt, wodurch vor allem die der Arbeiter (Kleinnechte, Lehrlinge usw.) eine nicht unbeträchtliche Herabsetzung erfahren würden.

A. Landwirtschaft: I. Gruppe des Landeskulturrats, wozu noch alle unter entsprechenden Verhältnissen selbständig arbeitenden Beamten treten würden (52000); II. alle übrigen selbständigen Unternehmer, sowie die Betriebsbeamten (24000); III. landwirtschaftliche Arbeiter, im wesentlichen also die reichsgesetzlich Versicherungspflichtigen, zu denen noch die Angehörigen der Gruppe D des Statistischen Bureaus, soweit sie regelmäßig in den hierher gezählten Erwerbszweigen arbeiten, und mit Rücksicht auf ihre Zusammenfassung in der Gefindeordnung die übrigens ganz geringfügige Zahl des männlichen häuslichen Gefindes zu schlagen wären (100000).

B C. Industrie, Handel, Gewerbe: I. Gruppe der Handelskammern und die entsprechenden selbständig wirtschaftenden Beamten (15000); II. Handwerkergruppe der Gewerbekammern (63000); III. Nichthandwerkergruppe der Gewerbekammern — beide mit denselben Beamten —, wozu noch die geringe Zahl der übrigen selbständigen Gewerbetreibenden passen würde (86000); IV. Betriebsbeamte aller Art, die bei ihrer Bedeutung in dieser Erwerbsgruppe — technische Beamte, Kaufleute, auch Juristen — jedenfalls gesondert zu führen wären (60000); V. Gewerbearbeiter nebst der Gruppe D aus diesen Berufszweigen (630000).

E. Beamte, Gelehrte, Angehörige freier Berufe (49000).

Eine Erörterung über die Unterbringung der wenigen gänzlich Berufslosen ist hier entbehrlich.

Diese Aufstellung ergibt im ganzen neun Gruppen. Die Verteilung der Abgeordnetenzahl darauf ist nun schon weit schwieriger. Ich kann und brauche aber hier nicht über Andeutungen in großen Zügen hinauszugehn. Wenn man in Betracht

\*) Ich bemerke ausdrücklich, daß alle diese Zahlen nur ganz runde Summen sind, da die einzelnen Feststellungen von ganz verschiedenen Standpunkten aus erfolgen, mir auch nicht alle Einzelzahlen erreichbar gewesen sind. Mehr ist aber auch für dieses Beispiel nicht nötig.

zieht, daß Sachsen mehr und mehr zu einem industriellen Lande geworden ist, so erscheint das Begehren von Industrie und Handel nach einer angemessenern Vertretung, das sich jetzt in dem Wunsche nach Vermehrung der städtischen Wahlkreise gegenüber den ländlichen äußert, nicht unbillig. Jedoch man darf wohl deswegen die Gruppe A I denen von B C noch nicht völlig gleichstellen. Sie verdient jedenfalls weniger wegen ihrer Zahl als wegen der großen Wichtigkeit einer gesunden Landwirtschaft auch in unserm industriellen Lande auch jetzt noch eine etwas erhöhte Berücksichtigung, zumal da sich die selbständigen Gewerbetreibenden auf drei Gruppen verteilen. Dagegen kommen die Gruppen A II und A III in ihrer Bedeutung den andern allerdings nicht gleich. Hiernach ließe sich vielleicht an eine Verteilung der bisherigen Zahl von 82 Abgeordneten in folgender Weise denken: A I 14 Abgeordnete, A II und III je 4, B C I—V und E je 10.

Nach diesem Beispiel — ich möchte noch einmal ganz ausdrücklich betonen, daß es nicht mehr sein soll — wäre jeder der Ständegruppen eine angemessene Vertretung unbedingt gesichert; auch die Arbeiterchaft hätte sie wieder in einer ihr gewissen Zahl, und zwar wirklich durch Arbeiter, während einem zu weitgehenden Eintritt berufsmäßiger sozialdemokratischer Agitatoren wohl vorgebeugt wäre. Die Verteilung aller Wahlberechtigten auf die Gruppen müßte aber, durch eine geeignete Organisation geregelt, ebenso gut möglich sein, wie sie dem Statistischen Bureau gelingt; jedenfalls ist sie keine unüberwindliche Schwierigkeit.

R. f. v.

Soziale Frauenarbeit. Alice Salomon hat eine Reihe von Vorträgen unter dem Titel Soziale Frauenpflichten (Berlin, Otto Liebmann, 1902) herausgegeben. Sie wendet sich gegen die Übertreibungen der Frauenrechtlerinnen, glaubt aber mit Recht, daß die soziale Arbeit ein Gebiet sei, auf dem die Frau dem Manne überlegen ist, und daß die Frauen, indem sie sich diesem Gebiete zuwenden, die ihnen aus den heutigen Verhältnissen erwachsende Mission erfüllen würden. Die Mädchen der höhern und der mittlern Stände sollen in der Schule lernen, daß sie für den Staat, den Elend und Verbrechen gefährden, der aber ihnen Recht und Ordnung, Schutz und Sicherheit gewährt, auch etwas zu leisten verpflichtet sind. Sie beginnt mit den englischen Settlements (Niederlassungen von gebildeten Männern und Frauen in Proletariervierteln nach dem Muster von Toynbee-Hall), einer Art von sozialer Hilfe, die in Deutschland nicht angebracht sei, weil wir glücklicherweise große Stadtteile, wo auch nicht ein anständiger und zu sozialer Hilfe befähigter Mensch wohnte, nicht haben, und zeigt, wie sich die Frau in der Armenpflege, durch Überwachung des Frauen- und Kinderschutzes und durch Förderung der Organisationsbestrebungen der Arbeiterinnen nützlich machen könne; die Frauen, deren Hauptleiden der Mangel an nützlicher Beschäftigung sei, sollten den Schwestern zu Hilfe kommen, die als Hausmütter und Fabrikarbeiterinnen unter der Last doppelter Berufsarbeit seufzen. Das Bestreben, der verheirateten Frau die Fabrik zu verbieten, bekämpft sie; ohne Not und zum Vergnügen gehe keine in die Fabrik; das einzige Mittel, die aus solcher Notwendigkeit entspringenden Übel zu mildern, sei Bervollständigung der Schutzgesetze, namentlich für die Zeit der Schwangerschaft und des Wochenbetts. Zur städtischen Armenpflege werden die Frauen jetzt schon amtlich herangezogen; den Anfang haben Danzig, Stolz, Posen, Glogau, Mannheim, Erfurt, Kolmar, Bonn und Bremen gemacht. Im Schlußkapitel wird dargestellt, wie die Frauen ihre Macht als Käuferinnen zum Besten der arbeitenden Klassen ausüben können, indem sie nur in solchen Geschäften kaufen, die ihren Arbeitern und Arbeiterinnen anständige Bedingungen gewähren, und indem sie durch Bekämpfung der Nachlässigkeit im Bezahlen und durch Verzicht auf die Preisdrückerei die Konsumentenmoral verbessern. Das Büchlein ist zu empfehlen.

Zwei didaktische Musternovellen. In unsrer Schülerbibliothek war eins der gelesensten Bücher Beckers „Charikles.“ Der Einfall, das Reisewesen in alt-

griechischer Zeit erzählend abzuhandeln und die dabei wichtigen Worte und Sprachwendungen unterhaltsam einzuprägen, erschien uns so vorzüglich, daß wir Becker eine große Nachkommenschaft wünschten. Als sie aber Ende der siebziger Jahre mit ägyptischen, römischen, altchristlichen Romanen von Ebers und Genossen da war, gefiel sie uns nicht. Die Verfasser hatten mehr als Becker, sie hatten mit unzureichenden Kräften Poeten sein wollen; wer seine Zeit lieb hatte, klappte ihre dicken Bücher bald zu und seufzte: „Philister über dir!“ Die literarische Kritik steht noch heute unter dem übeln Eindruck dieser mißlungnen Versuche und will grundsätzlich von Belehrung in dichterischer Form nicht viel wissen. Das geht wieder zu weit und widerspricht ausgemachten Interessen und Erfolgen. Der Gelehrte soll Phantasie, der Dichter soll Wissen und Kenntnisse haben; die Kunst kann nicht bloß aus Kultur- und aus Zeitgeschichte wirksame und anschauliche Bilder geben, was in der Gegenwart ja Scheffels „Eckehard“ am schönsten zeigt, sie kann auch spezielle wissenschaftliche Fragen popularisieren. Wenn selbst gewagte Leistungen dieser Art, wie die Jules Verne's, außerordentlich starker Teilnahme begegnen, so beweist das, daß die Menschheit die Verbindung von Gediegenheit und Anmut nach wie vor hoch hält, und es folgt daraus, daß die Arbeit auf dem allerdings äußerst schwierigen Doppelgebiet gefördert werden muß, soviel als möglich.

Aus diesem letztern Grunde wird hier auf zwei Novellen aufmerksam gemacht, die zu dem Vollendetsten gehören, was in unsrer Zeit auf dem Felde didaktischer Erzählung gereift ist. Es sind zwei Arbeiten von Rochus Freiherrn von Liliencron,\*) überschrieben: „Wie man in Amwald Musik macht“ und „Die siebente Todssünde.“

Als Beiträge zur Kunstgeschichte beschränken sie sich nicht auf einen angenehmen Umgang bekannter Tatsachen, sondern sie haben beide durch Aufstellung neuer Ansichten und Ziele, durch den Nachweis unbenutzt gebliebener wichtiger Quellen bedeutenden wissenschaftlichen Wert. Die erste müssen alle kennen, die sich mit der Weiterentwicklung der musikalischen Liturgie der protestantischen Kirche beschäftigen, an der zweiten darf kein Shakespeareforscher vorbeigehn. Die Fragen, die der Verfasser aus diesen Spezialgebieten hervorgezogen hat, eignen sich für die sofortige Behandlung vor einer großen Öffentlichkeit, denn sie sind frei von strittigen Details. Aus diesem Grunde hat der Verfasser die beiden Novellen vor einem Menschenalter in Zeitschriften veröffentlicht, wo sie, wie das zu gehn pflegt, die verdiente Beachtung nicht hinreichend gefunden haben. Die jetzige Buchform wird das bestimmt wieder gut machen, weil wir an Geschichten, die als Kunstwerke das Lesepublikum fesseln, nicht reich sind. Die zweite Novelle ist ein Bild aus der englischen Renaissancezeit: im Mittelpunkt steht Shakespeare in dem Augenblick, wo er sich mit der Umarbeitung des Hamlets trägt. Der wissenschaftliche Kern ist die Hindeutung auf den Zusammenhang, der zwischen diesem Werk und der Lehre von den sieben Haupttünden besteht, die von der Summa theologia des Thomas von Aquino her die Psychologie des Mittelalters und seiner Künste beherrscht. Der Leser wird von dieser lehrhaften Absicht der Novelle kaum etwas gewahr, sondern freut sich ohne Unterbrechung der prächtigen Schilderungen hochgestimmten, phantasievollen Festlebens, durch das die höhere Gesellschaft der Elisabethischen Zeit die Alltäglichkeit überwand und jeder Art von Heimat, Natur, Häuslichkeit und Zusammensein ein Stück Paradies abzugewinnen suchte. Nur ein feiner Kenner von Menschenwesen und Geschichte konnte diese ebenso realistischen wie taktvollen Bilder aus einem entlegnen Außen- und Innenleben geben. Die Novelle würde unter den Werken Konrad Ferdinand Meyers eine Zierde sein.

Shakespeare ist des allgemeinen Interesses sicherer als die protestantische Kirchenmusik. Wenn trotzdem die erste Novelle mit der Beschreibung des Musikwesens von Amwald noch mehr Freunde finden wird als „Die siebente Todssünde,“

\*) Leipzig, Duncker & Humblot, 1903.  
Grenzboten III 1903

so liegt das zunächst daran, daß sie in der Gegenwart spielt, also vom Leser weniger voraussetzt und verlangt. Dann aber ist es auch unverkennbar, daß sich der Verfasser in der Welt der Kleinstädter und der Musikanten doch noch wohler und freier gefühlt hat als bei dem Shakespearestoff. Die Fabel ist sehr einfach: In dem paritätischen Städtchen Amwald, das wir in der Regensburger Gegend zu suchen haben, hat sich die Tochter des katholischen Apothekers in den Sohn des protestantischen Kantors verliebt. Der Regens chori des katholischen Teils räumt die Schwierigkeiten, die der Verbindung des Paares entgegenstehn, hinweg. Er ist die Hauptfigur der Novelle, eine vorurteilslose, alle Lebensgebiete mit Verstand und Tüchtigkeit bemeisternde Charaktergestalt, die man nicht wieder vergißt, und ihm hat Liliencron seine bahnbrechenden Ansichten über die notwendige Anlage von Kirchenmusik und ihren richtigen Betrieb, daneben auch eine Menge höchst witziger und unbarmherziger Regereien über heutige Musikmoden in den Mund gelegt, die allein berechtigen würden, auf das Buch aufmerksam zu machen. Der Regens chori ist also der Träger des wissenschaftlichen und des didaktischen Teils der Novelle. Aber wiederum merkt der Leser gar nicht, daß er hier belehrt werden soll, und wie in diesem einen Fall ist die ganze Erzählung mit einer Virtuosität der Form geführt, wie sie nur einem Meister zur Verfügung steht. Viele muß es in Erstausgaben setzen, den Herausgeber der „Allgemeinen Deutschen Biographie,“ den als ausgezeichneten Forscher und strengen Gelehrten bewährten Verfasser zahlreicher germanistischer und musikgeschichtlicher Arbeiten mit der freieren Schriftstellerei so vertraut zu sehen. Die Kenner seiner Lebenserinnerungen,<sup>\*)</sup> um deren Fortsetzung wir im Namen vieler bitten, werden nicht unter den Überraschten sein, noch weniger die, die dieser von Gott so reich gesegneten Ausnahm��natur persönlich begegnet sind. Wir haben unter unsern Erzählern von Profession keinen, der, sogar wenn das bekannte *ceteris paribus* hier zu brauchen wäre, sich mit Rochus von Liliencron an Humor messen kann. Wie das liebenswürdig und geistvoll sprudelt, könnte man gleich mit der ersten Seite der Amwalder Geschichte belegen. Wir wollen aber dem Leser den Genuß nicht vorwegnehmen.

Noch einmal „Gründe und Folgen der Reichstagswahlen.“ Die Kreuzzeitung macht uns in Nr. 320 freundlich darauf aufmerksam, daß das Reichstagspräsidium dem Kaiser nicht den Eid zu leisten habe. Unser Mitarbeiter in Nr. 28 hat also geirrt, indem er als selbstverständlich annahm, was eigentlich selbstverständlich wäre. Im übrigen wird dadurch seine Argumentation zu Gunsten eines Anteils der Sozialdemokraten am Präsidium nicht erschüttert. Denn wenn der Reichstag eine Partei, die die Rechtsgrundlagen des Reichs prinzipiell negiert und bei jedem Kaiserhoch demonstrativ den Saal verläßt, nicht nur in seinem Schoße duldet, sondern auch zu seinen Kommissionen heranzieht, mit welchem Rechte will er sie dann vom Präsidium ausschließen? Dafür könnten doch nur schwerwiegende Zweckmäßigkeitsgründe sprechen. Und solche sprechen ebenso für als gegen die Zuziehung. Es gibt eben nur zwei Wege, die Sozialdemokratie als Umsturzpartei zu überwinden, entweder ihre Entrechtung durch ein neues Sozialistengesetz, unter Umständen ihre gewalttätige Niederwerfung, oder ihre Erziehung zu einer radikalen Reformpartei, und dazu könnte ein Anteil am Präsidium mitwirken. Weiß die Kreuzzeitung etwa noch einen dritten Weg?

Die Redaktion

Fehlerberichtigung. In dem Aufsatze „Die mittelalterliche Religionsanschauung und ihre Beziehungen zur Gegenwart“ in Heft 29 muß es natürlich auf Seite 147 Zeile 2 heißen: Seine apostolische Majestät statt: Seine katholische Majestät.

<sup>\*)</sup> Leipzig, Duncker & Humblot, 1902.

